

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der BKW ISP AG (nachfolgend ISP) ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Angebot

Die Offerte bleibt drei Monate verbindlich, sofern nichts anderes vermerkt worden ist.

3 Vertragsgegenstand und Rangfolge der Vertragsbestandteile

Der Gegenstand des Vertrages sowie der Umfang der Arbeiten sind in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag umschrieben.

Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der ISP.
2. Die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben
3. Die Norm SIA-118 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“
4. Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“
5. Die einschlägigen Vorschriften über die elektrischen Anlagen
6. Das Schweizerische Obligationenrecht

4 Preise

Sofern im Kostenvoranschlag nichts anderes bestimmt ist, sind die offerierten Preise freibleibend, d.h. die Arbeiten werden nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze der ISP verrechnet. Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden nach Ergebnis verrechnet.

Die Offerte umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Kostenvoranschlag angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.

Die ISP behält sich bei Globalpreisen eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

- die Arbeitstermine aus einem von der ISP nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
- Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5 Transport, Verpackung und Lager

Die Auslagen für normale Transporte von Installationsmaterial und Werkzeug ab Lager gehen zu Lasten der ISP. Andere Transporte gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt der ISP bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.

6 Termine

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit sei ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden. Die Einhaltung von vereinbarten Ausführungsterminen setzt rechtzeitige Abklärung und Übergabe aller technischen Ausführungsunterlagen, Einhaltung der Lieferfristen sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.

7 Abnahme

Die Arbeiten sind vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit der ISP abzunehmen. Sobald dem Kunden die Abnahmebereitschaft gemeldet wird, hat er die Arbeiten innerhalb angemessener Frist zu prüfen und der ISP allfällige Mängel unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt.

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die ISP hat derartige Mängel unverzüglich zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der ISP eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.

8 Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen. Rechnungen für Installationen und Lieferungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Bei grösseren, oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen, werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Diese sind innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der ISP nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

Bei Überschreitungen der vereinbarten Zahlungstermine werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5 % berechnet.

9 Haftung

Die ISP haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht, aber nur im Rahmen des Deckungsumfangs der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungsbedingungen, für die von ihr oder ihrem Personal zu vertretenden unmittelbaren Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Vertragserfüllung entstanden sind. Für mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn haftet die ISP nur, wenn sie ein absichtliches oder grobes Verschulden trifft.

10 Gewährleistung

Für Apparatelieferungen gilt die Garantie gemäss den Bestimmungen des Herstellerwerkes. Für die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der vertragsmässigen Arbeiten leistet die ISP für die Dauer von zwei Jahren ab Abnahme Gewähr.

Erweisen sich die Arbeiten während der Gewährleistungszeit als schadhaft oder unbrauchbar und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von der ISP geliefertes Material zurückzuführen, so werden derartige Teile von der ISP innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instand gesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr die Mängel während der Gewährleistungszeit und unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden.

Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch die ISP zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnutzung durch unsachgemässe Bedienung usw. Für daraus resultierende Schäden lehnt die ISP jegliche Haftung ab.

11 Eigentumsvorbehalt

Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der ISP. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der ISP.

12 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

13 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch die zuständigen Gerichte zu beurteilen. Gerichtsstand ist Bern.

Die aktuelle Version finden Sie auch unter www.ispag.ch.